

Am 28. November 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Sigrid Kaag (Niederlande) zur Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon zu ernennen¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7336. Sitzung am 11. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2140 (2014)“.

Auf seiner 7342. Sitzung am 15. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7344. Sitzung am 17. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011¹⁶, 21. März 2012¹⁷, 5. April 2012¹⁸ und 2. Oktober 2013¹⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als 191.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, infolge des syrischen Konflikts, wie der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte berichten,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 12,2 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien – darunter 7,6 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, und 212.000 Menschen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, einschließlich Palästinaflüchtlingen, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen, und mit

¹⁴ S/2014/861.

¹⁵ S/2014/860.

¹⁶ S/PRST/2011/16.

¹⁷ S/PRST/2012/6.

¹⁸ S/PRST/2012/10.

¹⁹ S/PRST/2013/15.

Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) rund eine Million mehr Menschen innerhalb der Arabischen Republik Syrien vertrieben wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien des innersyrischen Konflikts seine Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Rates erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass Gebiete in der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, und die Durchführung der Resolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 des Rates sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Juli 2014²⁰ fordernd,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Haftenrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen und Journalisten freigelassen werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2175 (2014) alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials mit allem Nachdruck verurteilt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien des innersyrischen Konflikts, unbedingt alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen leisten, und davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) die Grenzen überschreitende humanitäre Hilfe an schwer zugängliche Orte in Aleppo, Idlib, Quneitra und Dar'a gelangt ist, in dieser Hinsicht jedoch betonend, dass es für die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner nach wie vor schwierig ist, humanitäre Hilfe zu den meisten Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten zu bringen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen

²⁰ S/PRST/2014/14.

dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen, und feststellend, dass der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen seine Tätigkeit aufgenommen hat und fortsetzt, darunter die Überwachung von Lieferungen und die Bestätigung ihres humanitären Charakters, im Einklang mit Resolution 2165 (2014),

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in der Arabischen Republik Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der ganzen Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die mehr als 3,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 2,5 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 400.000 Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 über Solidarität mit Flüchtlingen und ihren Aufnahmestaaten²¹,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in der Arabischen Republik Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

²¹ A/69/630, Anlage.

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats und der Erklärung seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013¹⁹ vollständig und sofort durchführen, und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2016, zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, sechs Monate nach der Verlängerung dieser Beschlüsse die Durchführung der Ziffer 2 dieser Resolution zu überprüfen;

4. *spricht* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, *seine volle Unterstützung aus*, erwartet insbesondere mit Interesse weitere Ausführungen des Sondergesandten zu seinen Vorschlägen zur Verringerung der Gewalt, namentlich durch die Festlegung von Zonen, in denen der Konflikt eingefroren wird, betont, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn die Gewalt in der Arabischen Republik Syrien weiter eskaliert, und erklärt erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das in seiner Resolution 2118 (2013) gebilligte und in deren Anlage II enthaltene Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle Parteien des innersyrischen Konflikts Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls irgendeine der Parteien des innersyrischen Konflikts diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7344. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7346. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 4. September bis 19. November 2014 (S/2014/859)“.

Resolution 2192 (2014) vom 18. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,